

## Restholz nach LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. c

Als Restholz gilt alles Holz, welches aus der Holzverarbeitenden Industrie oder dem Holzverarbeitenden Gewerbe anfällt soweit es bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist. Viele Schreinereien brikettieren ihre Sägemehl-Abfälle selber zu Briketts, dabei können naturbelassene und behandelte Hölzer erfasst werden. Briketts aus der Holzverarbeitenden Betrieben gelten als Restholz. Sobald das Holz druckimprägniert ist oder Beschichtungen mit halogenorganischen Verbindungen aufweist muss es als Holzabfall behandelt und entsorgt werden.



### Geeignete Feuerungsanlagen:

Restholz darf nur in Feuerungen verbrannt werden, welche eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 40 kW aufweisen. Zudem müssen Restholzfeuerungen alle 2 Jahre periodisch gemessen werden und so auf die Einhaltung der Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid geprüft werden.

### Besonderes:

Restholzbriketts erkennt man durch die typische Prägung, welche in der Brikettpresse entsteht. Sie unterscheiden sich von den Holzbriketts aus dem Handel, welche vielfach gelocht sind und auf der Verpackung als naturbelassen deklariert sein müssen.



Restholzbriketts aus der Presse



Restholzheizung